

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mittelland
Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau
Band: 24 (1981)

Artikel: Ein Prozess um den Huttwil-Wald 1757/59 : ein Streit zwischen den Höfen und dem Städtchen Huttwil
Autor: Rettenmund, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN PROZESS UM DEN HUTTWIL-WALD 1757/59

Ein Streit zwischen den Höfen und dem Städtchen Huttwil

JÜRIG RETTENMUND

1. Einleitung

Der Huttwil-Wald, gelegen zwischen Huttwil und Dürrenroth, bildet einen 119 Hektaren grossen Waldkomplex. Heute ist der Wald in private Parzellen eingeteilt; noch bis ins Jahr 1863¹ war er aber eine Gemeindewaldung, die von den Bewohnern des Städtchens und den Hofbauern genutzt wurde. In den Jahren 1756–59 kam es um diesen Wald zu einem heftigen Streit: nach dem Tod des Bannwarts forderten die Behörden in Bern von den Huttwilern den Todfall, eine Abgabe (Gefälle) für den Toten, eine Art «Erbchaftssteuer». Die Hofbauern weigerten sich jedoch, einen Teil dieser Abgabe zu leisten und zogen den Streit bis vor die höchste Instanz, den Grossen Rat der Stadt Bern. Für die Verhandlung im Grossen Rat wurde eine umfangreiche Dokumentation zusammengestellt, in der die Beurteilung des Streitfalles durch die Vorinstanzen sowie die den Handel betreffenden Rechtstitel abgedruckt sind, die uns einen ersten Einblick in die Rechtsverhältnisse in diesem Wald erlauben.

Ich habe diesen Aufsatz als Proseminararbeit im Fach Geschichte an der Universität Bern verfasst. Für die beiden ersten Kapitel über die Rechtsverhältnisse bis in die Zeit des Prozesses stütze ich mich neben der spärlichen Literatur ausschliesslich auf diese Quellensammlung. Diese Einschränkung scheint mir verantwortbar, da wir annehmen dürfen, dass für die Gerichtsverhandlungen die wichtigen Quellen gesammelt worden sind. Dies bedeutet aber, dass ich auf eine Beurteilung des Urteils verzichten muss. Lediglich für die Behandlung des Prozesses habe ich weitere Quellen miteinbezogen. Die Beschränkung auf die Quellen dieser Zusammenstellung erlaubt natürlich keine abschliessende Behandlung des Themas. Da es aber bisher in der Literatur noch kaum Niederschlag gefunden hat, dürfte auch dieser erste gründliche Einblick Neues bieten.²

Was die Beurteilung des Kaufvertrages von 1443 betrifft, so glaube ich, einen anderen Standpunkt als Nyffeler einnehmen zu müssen, der in diesem

Kauf eine besondere Gunst des Abtes Konrad von Hofen für die Kirchgänger seiner früheren Wirkungsstätte sieht (a.a.O. S. 58), da ich versuchen will, den Verkauf in den grösseren Rahmen der mittelalterlichen Grundherrschaft zu stellen. Zum allgemeinen Verständnis ist hier noch kurz auf die besonderen Verhältnisse in Huttwil hinzuweisen: Die Gemeinde Huttwil besteht aus zwei Teilen, dem Städtchen mit dem es umgebenden Land, die Herdgemeinde genannt, und den äusseren Höfen mit ihrem Land, der Hofgemeinde³. Die hier behandelten Streitigkeiten spielen sich ab zwischen dem Städtchen und den Höfen, die ein Nutzungsrecht am Huttwil-Wald hatten. Es sind dies sowohl Höfe aus der Herdgemeinde (Nieder-Huttwil, Hub), als auch aus der Hofgemeinde (Fiechten, Gummen, Schwarzenbach, Schweinbrunnen). Hinzu kommt noch der Hof Maibach in der Gemeinde Dürrenroth. Die Auseinandersetzungen zwischen Städtchen, Herdgemeinde und Höfen, die nicht den Huttwil-Wald betreffen, werden in meiner Arbeit nicht behandelt, obschon sie auch in zwei Urkunden der Zusammenstellung auftauchen.

2. Erwerb des Waldes im Spätmittelalter

2.1 Die Grundherrschaft in Huttwil im Mittelalter

In der Mitte des 9. Jahrhunderts finden wir die Gegend von Huttwil in der Hand der karolingischen Adelssippe der Adalgoze, die im Obergeraargau bedeutenden Landbesitz innehatte und deren Sitz wahrscheinlich auf dem festen Kirchhof in Herzogenbuchsee lag.⁴ Vielleicht durch Beerbung oder durch eine Enteignung, die von den Königen von Hochburgund vorgenommen wurde, gelangte die Gegend von Huttwil im Hochmittelalter in die Hände der Grafen von Fenis und der Grafen von Rheinfelden. Der Besitz der beiden Geschlechter war jedenfalls völlig durchmischt. 1093 schenkte Agnes von Rheinfelden, die Gattin Herzog Berchtolds II. von Zähringen, der Benediktinerabtei St. Peter im Schwarzwald den Kirchensatz und ihre Güter in Huttwil. In der Mitte des 12. Jahrhunderts vergabte auch Mangold der Jüngere von Fenis seinen Besitz in Huttwil an das Kloster St. Johannsen bei Erlach.⁵

Beide Klöster ernannten zur Verwaltung ihrer Güter in Huttwil und Umgebung einen Beamten, den Meier. Der Meier von St. Peter hatte seinen Hof an der Strasse nach Nyffel, derjenige von St. Johannsen im Städtchen neben

der Kirche. St. Johannsen war offenbar in den Höfen stärker begütert als St. Peter.⁶

2.2 Die Meierhöfe der Klöster St. Peter und St. Johannsen

Der Meier war also der Beamte des Klosters in Huttwil. Er bewirtschaftete den Meierhof. Daneben zog er für das Kloster die Abgaben ein und war auch für die Organisation des Hofgerichtes besorgt. Das Gericht bestand aus den Untertanen des Gotteshauses. Den Vorsitz in den beiden Hofgerichten führte der Schultheiss von Huttwil.

Die Bewohner des Städtchens hatten sich aus der Leibeigenschaft befreien können; 1436 war keine Hofstatt im Städtchen mehr abgabepflichtig ausser dem Meierhof von St. Johannsen.⁷ Von den abgabepflichtigen Gütern waren die Kinder beim Tod der Eltern den Todfall schuldig, ausser wenn die Hofübergabe bereits vorher stattgefunden hatte und dabei eine Abgabe entrichtet worden war. Der Todfall geht zurück auf das Recht des Leibherrn, das Gut seines Untertanen bei dessen Tod an sich zu ziehen. Später reduzierte sich das Recht des Herrn auf ein Stück Vieh des Verstorbenen (Besthaupt), oft durch eine Abgabe in Geld ersetzt.⁸ Damit das Kloster den Überblick über seine Güter nicht verlor, waren Landkäufe nur gültig, wenn sie dem Abt von St. Peter oder dem Probst in Herzogenbuchsee gemeldet und von diesem bestätigt wurden. Die Inhaber eines Gotteshauses durften Teile davon in Stücken zu fünf Schilling verkaufen; nach dem Tod des Käufers fielen sie aber wieder an den Verkäufer oder dessen Erben zurück.⁹

2.3 Übergang der Waldhoheit an die Huttwiler

Bereits 1442 hatte St. Peter dem Städtchen Huttwil seinen Meierhof übergeben. Ob durch Verkauf oder Schenkung, lässt sich nicht mehr entscheiden.¹⁰ Nur kurze Zeit darauf, 1443, verkaufte das Kloster seine Holzmarken in Huttwil um 23 Goldgulden an sechs Huttwiler. Wunn und Weide (die Waldweide und das Sammeln von Streue im Wald¹¹) sollten aber wie bisher jedermann zugänglich sein, und auch die andern Rechte der Gotteshausleute blieben bestehen, wie die weiteren Urkunden zeigen. Für Bauten an der Kirche und am Pfarrhaus und für den Holzbedarf des Pfarrers sollte auch das Kloster weiterhin Holz beziehen können.

Das Städtchen Huttwil erhielt zudem das Recht, den Meier zu ernennen.

Dieser musste einerseits den neuen Inhabern des Waldes die Holznutzung regeln und andererseits für das Kloster die Abgaben in Huttwil einziehen. Die bisherigen Gefälle für den Wald wurden durch eine feste jährliche Abgabe von 12 Schilling ersetzt; zusätzlich war der Meier den Todfall schuldig.

Die Anteilhaber am Huttwil-Wald aus dem Städtchen gelangten also durch diesen Kaufbrief in den Besitz ihrer Holzrechte. Eine Bestimmung des Briefes sorgte dafür, dass diese Rechte auch in Zukunft in den Händen der Bewohner des Städtchens blieben. Demgegenüber leiteten die Anteilhaber von den äussern Höfen ihre Rechte vom Kloster St. Johannsen her. Sie leisteten für diese Rechte eine Abgabe in Form von zusammen 25 Waldhühnern pro Jahr. Wie diese Rechte an die Höfe gelangten, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht erkennen. 1557 waren sie aber in den Händen der Hofbauern.

2.4. Die Erwerbung des Waldes im Rahmen der sich auflösenden Grundherrschaft

Der Übergang der Hoheit über den Meiertumswald an die Nutzniesser aus dem Städtchen und den Höfen stellt wohl eine der bedeutendsten Umwandlungen in der Entwicklung der Gemeinde Huttwil dar. Anhand der uns besser bekannten Verhältnisse zwischen St. Peter und dem Städtchen sollen im folgenden Ursachen und Wirkungen kurz untersucht werden. Karl Siegfried Bader schreibt in seinen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen über das Dorf zum grundherrlichen Hof, wozu auch die Meierhöfe zu rechnen sind (Bd. I, S. 22 0: «Dieser <Hof> mag ursprünglich ein Hof auch im siedlungs-technischen Sinne, Grosshof etwa im Rahmen der königlichen Grundherrschaft, gewesen sein. Mit der Ausbildung zahlreicher kirchlicher und weltlicher Grundherrschaften geht es dann aber nicht mehr um eine Siedlungs-, sondern um eine Verwaltungseinheit ... Ob das, was zum grundherrlichen Hof gehört, in Dörfern oder Einzelhöfen liegt, spielt keine Rolle; hinter dem grundherrlichen Verband tritt das Dorf als rechtliche Einheit völlig zurück ... Der grundherrliche Hof ist Versammlungsort, Abgabeort, Gerichtshof (Dinghof).»

Hofteilungen und Neurodungen im Mittelalter komplizierten die Verhältnisse zusehends, besonders dort, wo sich verschiedene Grundherrschaften überlagerten. Hinzu kommt, dass die Güter, die zu einem Dinghof gehörten, wohl nie von einheitlicher Grösse gewesen waren. Durch Zu- und Verkauf von einzelnen Teilstücken, die je nach Rentabilität erfolgten, veränderten sie

sich zudem ständig. Der Bauer bebaute so neben dem eigenen Lehen auch von anderen Lehensträgern geliehenes oder gekauftes Land. So fiel es der Herrschaft immer schwerer, ihre Zinsgüter überhaupt zu überblicken.¹² Die Auswirkungen dieses Prozesses beschreibt Bader wie folgt (Bd. II, S. 69f): «Wenn wir in der Zeit des Übergangs zum Spätmittelalter zunehmende Territorialisierung und Verdinglichung des Hofrechts feststellen, so entspricht dies einem allgemeinen Zug der Zeit: an die Stelle älterer Personalverbände treten örtlich-räumlich zusammengefasste Herrschafts- und Verwaltungsformen. Im Bereich des Hofrechts bedeutet dies, dass die grundherrlichen Beziehungen, die ihrem Wesen nach weitgehend unabhängig vom geschlossenen Wohnraum sind, durch Bindungen anderer Art ergänzt werden. Sehen wir vom Sonderfall der Stadt hier erst einmal ab, so treten nachbarliche Kontakte naturgemäss am stärksten dort auf, wo es zur Bildung geschlossener Dörfer kommt ... Die Grundherrschaft wird durch die Dorfbildung im allgemeinen nicht beseitigt, aber in ihren Auswirkungen verändert und geschwächt.»

Mit solchen Schwierigkeiten hatte auch das Kloster St. Peter in Huttwil zu kämpfen. Die Möglichkeit der Bauern, Stücke von fünf Schilling ihres Lehens zu verkaufen, musste die Übersicht zusehends erschweren, auch wenn die Stücke nach dem Tod des Käufers auf dem Papier wieder an den Verkäufer zurückfallen sollten. Wenn das Kloster 1438 die Rechte seines Meierhofes in Huttwil erneuern liess, so erscheint dies wie ein letzter Versuch, seine Rechte gegen die zunehmend selbständiger handelnden Bauern durchzusetzen. Die so belegten und bekräftigten Rechte wurden denn auch noch am gleichen Tag und vor dem gleichen Gericht gegen Uli Schultheiss verwendet, mit dem das Kloster bereits 1421 und 1433 vor die Schranken getreten war.¹³

Offenbar scheint diese Massnahme wenig gefruchtet zu haben, denn schon 1443 griff der Abt von St. Peter, Konrad von Hofen, zu einer weit einschneidenderen Massnahme: er war vor seinem Amtsantritt im Kloster Leutpriester in Huttwil gewesen und kannte deshalb die hiesigen Verhältnisse aus eigener Erfahrung. Er verkaufte nun sechs Einwohnern des Städtchens Huttwil die Waldung des Meiertums und überliess dem Städtchen das Recht, den Meier zu wählen. Mit dem Verkauf ersetzte der Abt die Einnahmen des Klosters aus der Stocklösung (eine Abgabe von jedem gefälltten Stamm,¹⁴ den die Gotteshausleute seit alters her entrichteten) durch eine feste Abgabe von jährlich 12 Schilling. Diese Abgabe hatte den Vorteil, dass sie regelmässig und in fester Höhe erhoben werden konnte und deshalb leichter zu kontrollieren war

als die Stocklösung, die vom jährlichen Hozhau abhing. Mit dem Verkauf des Waldes übergab er den neuen Besitzern auch die, wie die reichhaltigen Akten zeigen, vielfältigen Streitigkeiten. Indem er dem Meier die Doppelfunktion des Waldaufsehers für die Waldbesitzer und des Abgabeneinziehers für das Kloster übertrug, sorgte er dafür, dass die Huttwiler einen fähigen Meier wählten (der ihnen gut zu ihrem Wald schaute) und erhielt so einen besseren Vertreter im Meieramt, als er ihn von St. Peter aus selbst hätte wählen können. Der Meier wurde damit zu einem jener typischen Beamten der Ortsbewohner, die, sozusagen als Relikt ihrer Aufgabe in der zu Ende gehenden Grundherrschaft, auch noch dem Grundherrn gegenüber gewisse Verpflichtungen hatten.¹⁵ Die Bewohner des Städtchens konnten also ihre Rolle gegenüber dem Abt von St. Peter verbessern, indem sie den Wald des Klosters erwarben und sich gleichzeitig das Recht der Meierwahl sicherten. Demgegenüber scheinen die Hofbauern gegen das Kloster St. Johannsen nie einen solchen Einfluss geltend gemacht zu haben. Der Meier blieb daher dem Kloster allein unterstellt und verschwand auch mit diesem aus Huttwil.

3. Die Entwicklung der Rechtsverhältnisse

3.1. Überblick

Nach dem Überblick über die Vorgeschichte des Meiertums- oder Huttwil-Waldes gilt es nun, einen Blick auf die Entwicklung der Rechte in diesem Wald zu werfen. Nach der Reformation trat Bern an die Stelle der beiden in Huttwil begüterten Klöster. Es setzte in Huttwil einen Schaffner als Verwalter ein, der meist mit dem Schultheissen identisch war.¹⁶ Zu ersten Schwierigkeiten zwischen den Anteilhabern aus dem Städtchen und den Höfen, die sich in den Quellen niederschlugen, kam es ums Jahr 1540. Darauf ordnete Bern als Landesherr 1543 an, die Marchen des Waldes aufzuzeichnen, was Schultheiss Furter, Altschultheiss zur Maur und andere taten. 1556 beklagten sich die Vertreter des Städtchens vor dem Rat in Bern, dass die Hofbauern

Mit dieser Urkunde, ausgestellt am 11. Februar 1558, bestätigte die bernische Obrigkeit den Spruchbrief zwischen dem Städtchen und den Höfen, in dem diese die Nutzung des Meiertumswaldes regelten. Die Bestätigungsurkunde ist an den grösseren Spruchbrief angeheftet und trägt das Siegel der Stadt Bern. Das Siegel ist in einer Kapsel, ein Stück fehlt, sonst ist es gut erhalten. Pergament, Grösse 33,5×18 cm. (Gemeindearchiv Huttwil)

Handwritten text in a cursive script, likely a historical document or letter. The text is densely packed and covers most of the page. A large, ornate initial 'D' is visible in the center, marking the beginning of a section titled 'Der Schultheis vnd Rath zu Bern'.

Der Schultheis vnd Rath zu Bern

Handwritten text block located directly beneath the main title, containing several lines of cursive script.



den Meiertumswald arg zerhauen und verwüstet hätten, so dass dieser ohne Einsehen in kurzer Zeit zugrunde gerichtet würde. Darauf belegte der Rat von Bern den unerlaubten Holzhau im Huttwil-Wald mit einer Busse von drei Pfund pro Stock. Im Jahr darauf regelte dann ein Spruchbrief die Schwierigkeiten, die um den Holzhau und die Stocklösung entstanden waren, weil auch die Höfe Recht im Wald beanspruchten. Ein weiterer Spruch von 1559/60 löste schliesslich für einige Zeit die letzten noch auftretenden Unsicherheiten um Windfälle und dürres Holz. Dabei vernehmen wir in diesen Jahren erstmals von der Verknappung der Holzvorräte in den Wäldern, die im 16. Jahrhundert im ganzen Staat Bern begann, eine Folge der wieder steigenden Bevölkerungszahl.¹⁷ Die getroffenen Massnahmen gingen noch weiter, als die, welche Bern später für seine Hochwälder in der Forstordnung von 1592 erliess. Darin wurden Windfälle, verdorrtes Holz und Abgänge den Armen vorbehalten,¹⁸ während sie im Huttwil-Wald bei der Zuteilung der Holzrechte unter die Nutzungsberechtigten aufgeteilt wurden.

Namhafte Streitigkeiten um den Wald treten erst wieder in der Mitte des 18. Jahrhunderts in den Quellen auf: 1740 kam es zu einer Auseinandersetzung um das Holz, das den Höfen und den Stadthofstätten zustand, insbesondere um Zaunholz für die Höfe. Nach zwei Verhandlungsrunden konnten diese neuen, unter dem Zeichen einer zunehmenden Holzknappheit stehenden Probleme im Holz-Reglement von 1745 bewältigt werden. Das Reglement stärkte den Einfluss der Anteilhaber auf Kosten des Holzmeiers und schränkte den Holzhau ein. Der Prozess von 1756–59, den wir uns im letzten Teil ansehen werden, muss wohl als Nachwirkung der Verhandlungen zu diesem Reglement betrachtet werden.

3.2 Der Zustand des Waldes

Nachrichten über den Zustand eines Waldes pflegen erst dann auf uns zukommen, wenn etwas nicht mehr in Ordnung ist. So ist es auch in unserem Fall: nachdem es 1543 zu Streitigkeiten zwischen dem Städtchen und den Höfen gekommen war, die eine Ausmarchung des Waldes zur Folge hatten, vernehmen wir 1556, dass der Huttwil-Wald durch die unregelmässige Nutzung der Hofbauern bereits derart verwüstet war, dass man befürchten musste, er werde bald zugrunde gerichtet sein. Die Venner in Bern belegten darauf den verbotenen Holzhau ohne Erlaubnis des Holzmeiers mit einer Busse von drei Pfund pro Stock, die je zur Hälfte dem Städtchen Huttwil und

der Stadt Bern zugute kam. Im gütlichen Spruch von 1559 zwischen dem Städtchen und den Höfen steht zusätzlich die Empfehlung, die Bäume nicht zu weit hinauf zu «stumpen», damit das grüne Holz nicht absterbe und der Wald geschont werde.

Von einer Rodung vernehmen wir im Jahr 1664: die Nutzungsberechtigten aus dem Städtchen hatten Jörg Nyffeler, Ölmacher am Stutz, gegen eine jährliche Abgabe von vier Pfund bewilligt, ein Stück der Holzmark im Fählmoos (heute Feldmoos) einzuschlagen.

Im 18. Jahrhundert muss der Wald in einem besorgniserregenden Zustand gewesen sein. 1742, wohl am 30. Juni, während der ersten Verhandlung über das neue Holzreglement, das der Übernutzung einen Riegel schieben sollte, kamen die Anteilhaber überein, die Waldweide sofort einzustellen.¹⁹ Dass dies bereits in diesem frühen Stadium der Verhandlungen geschah, lässt einen Schluss zu auf die Dringlichkeit dieser Massnahme. Der Weidgang setzte vor allem dem jungen Gehölz zu und verhinderte ein harmonisches Wachstum, was sich in Zeiten des Holz Mangels besonders nachteilig auswirkte. Im Holz-Reglement von 1745 wurde der Holzhau auf zwei und das Abführen des Holzes auf vier Monate beschränkt. In den restlichen acht Monaten blieb der Wald geschlossen. Nach dem Verteilen der jährlichen Holzrechte im Oktober wurde das Beil des Meiers im obrigkeitlichen Speicher deponiert. Das Ausgraben der Stöcke wurde verboten, weil es dem Wald grossen Schaden zufügte. Wer beim Fällen seines Holzes nicht Rücksicht auf die Umgebung nahm und mutwillig Schaden anrichtete, musste vom Bannwart bestraft werden. Der Verkauf des Holzes wurde den Anteilhabern verboten; nur der Bannwart durfte einen der drei Stöcke, die er als Besoldung erhielt, veräussern. Bei der letzten Erbauung des Pfrundhauses hatte der Meier im Auftrag der Anteilhaber eine gewisse Menge Holz eingekauft, um den Bestand des Huttwil-Waldes zu schonen.

Zur Zeit des Prozesses wurde der Wald auf etwa 400 Jucharten (155 ha) geschätzt, wovon 12 Jucharten Moos waren. Es war ein Mischwald aus tannigem und etwa einem Fünfzehntel buchigem Holz. Die Massnahmen der Holzordnung scheinen sich bereits auszahlt zu haben, war der Wald doch in gutem Zustand und enthielt sowohl grosses und mittelmässiges Holz als auch jungen Aufwuchs. Zum Meierhof gehörten neben dem Huttwil-Wald ein Stück Wald von 16,5 Jucharten tannigem Holz auf der Huttwiler Allmend und ein Stück Tannwald im Fählmoos von 3 Jucharten.²⁰

3.3 *Der Holzmeier oder Bannwart*

Der Meier des Klosters St. Peter musste ein Untertane des Klosters aus Huttwil sein. Er wurde aber vom Kloster bestellt und musste dessen Interessen in Huttwil wahren, neben der Organisation des Gerichts also insbesondere die Abgaben, Zinsen, Gefälle, Stocklösungen usw. einziehen. Durch den Verkauf des Meiertum-Waldes blieb der Meier zwar noch ein Beamter des Klosters. Er wurde nun aber von der Stadt Huttwil bestellt und erhielt auch Aufgaben von den neuen Eigentümern des Huttwil-Waldes: er kontrollierte die Nutzung der gemeinsamen Waldung. Über seine Pflichten als Waldaufseher erfahren wir im Kaufvertrag wenig; sie werden aber im wesentlichen mit denen identisch gewesen sein, die er vor dem Verkauf für das Kloster verrichtet hatte und die wir in späteren Urkunden erfahren: das Verzeigen des Schlagholzes und das Einziehen der Stocklösung. Die Kaufurkunde sagt uns lediglich, dass er ohne Einwilligung der Käufer und ihrer Nachkommen nichts von der Waldung verkaufen durfte. Waren die Huttwiler oder das Kloster mit ihm nicht zufrieden, so wurde er abgesetzt, worauf das Amt von den Huttwilern neu besetzt werden musste. Der Meier schuldete dem Kloster von Amtes wegen den Todfall.

Nach der Reformation wurde Bern zum neuen Lehensherrn. Es setzte zur Verwaltung der ihm zinspflichtigen Güter einen eigenen Beamten ein, den Schaffner. Damit wurde der Meier dieser Funktion enthoben. Er blieb lediglich noch Bannwart im Huttwil-Wald. In dieser Aufgabe wurden aber seine Kompetenzen schon bald erweitert. 1556 behaupteten die Huttwiler, dass es bereits seit langer Zeit üblich gewesen sei, dass niemand ohne Erlaubnis der Holzmeiers Holz hauen dürfe. Dies wurde von Bern bestätigt und für Zuwiderhandeln eine Busse von drei Pfund pro Stock festgelegt. Darauf wehrten sich die Bauern von vier äusseren Höfen. Sie hatten vom Kloster St. Johanssen her Rechte im Wald und weigerten sich deshalb, den Meier um Holz zu bitten und dafür die Stocklösung zu entrichten. Ein Schiedsspruch befreite darauf alle Anteilhaber von der Stocklösung, unterstellte aber auch die Höfe dem Holzmeier. Damit war der Meier, wenn auch vom Städtchen gewählt, doch zu einem Beamten aller Waldeigentümer, sowohl aus dem Städtchen wie von den Höfen, geworden. Er zeigte allen das Holz an, das gefällt werden durfte und sorgte dafür, dass widerrechtliches Fällen gebüsst wurde.

Was der Meier ursprünglich für seine Arbeit erhielt, finden wir nirgends festgelegt, möglich ist aber, dass er die Stocklösung bekam, die Nicht-An-

teilhaber von ihrem Holz entrichten mussten. Die Besoldung wurde erst in der Holz-Ordnung von 1745 geregelt. Dort wurde bestimmt, dass ihm jährlich drei Stöcke zustanden. Davon durfte er einen verkaufen, die andern waren ausschliesslich für seinen Eigenbedarf bestimmt.

In der erwähnten Holz-Ordnung wurden dem Meier je ein Aufseher vom Städtchen und von den Höfen zur Seite gestellt. Diese sollten ihm aber nicht bei seiner Arbeit beistehen, sondern nur kontrollieren, dass es bei der Zuteilung gerecht zuging. Das Amt musste jedes Jahr neu besetzt werden. Den Inhabern stand für ihre Verrichtungen keine Entschädigung zu. Ihre Aufgabe war es auch, die drei Stöcke für die Besoldung des Meiers zu verzeigen.

Die Kontrolle der Anteilhaber über den Meier wurde noch dadurch erhöht, dass der Meier ausserhalb des Monats, in dem er das Holz verzeigen sollte, sein Beil in den obrigkeitlichen Speicher in Verwahrung geben musste, von wo es nur in Notfällen herausgeholt werden durfte.

3.4 Die Holzrechte

Mit dem Kauf von 1443 erwarben sich die Huttwiler den Huttwil-Wald mit allen Rechten, die dazu gehörten, zu ihrem Eigen. Bisherige Rechte anderer wurden aber bestätigt; wörtlich aufgeführt wird lediglich, dass alle, die bisher die Waldweide nutzten, dies auch weiterhin tun dürfen. Vom Holzbezug steht nichts. Daraus können wir sehen, dass damals die Hauptbedeutung des Waldes in der Beweidung lag. Hier bestanden Probleme, die im Vertrag geregelt werden mussten. Dagegen scheint das Holz noch im Überfluss vorhanden gewesen zu sein, so dass es selbstverständlich war, dass die bisherigen Verhältnisse weiterbestehen würden. Wie wir den weiteren Urkunden entnehmen können, erhielten Huttwiler, die nicht zu den Anteilhabern gehörten, vom Meier Holz verzeigt. Von den Folgen dieser freigiebigen Praxis hören wir erstmals im Jahr 1556. Damals wurde der Holzhau ausdrücklich von der Bewilligung des Meiers abhängig gemacht und Zuwiderhandeln mit einer Busse belegt. Dies lässt vermuten, dass vorher nicht selten ohne Befragung des Meiers heimlich Holz gefällt wurde. Durch die strengeren Vorschriften entstanden aber Konflikte, weil vier Höfe, zwei von Schwarzenbach und zwei von Nieder-Huttwil, vom Kloster St. Johannsen her ebenfalls ein Nutzungsrecht an diesem Wald beanspruchten und sich deshalb dem Meier nicht unterstellen wollten. Sie bewiesen dies mit einer Abschrift aus dem Erlach-Urbar, die ihnen Bern ausgefertigt hatte. Ein Schiedsgericht ent-

schied, die Hofbauern von Schwarzenbach und Nieder-Huttwil dürften weiterhin nach ihren alten Rechten holzen, sollten dies aber jeweils, wie die aus dem Städtchen, dem Meier anzeigen, damit man wisse, wer Holz gefällt habe. Hofstätten und Höfe ohne Eigentum am Wald erhielten ihr Holz gegen Stocklösung vom Meier verzeigt. Dürres Holz und Windfälle wurden ebenfalls mit den Holzrechten verteilt.

Die in der Abschrift aus dem Erlach-Urbar als Beweis für das Nutzungsrecht von Schwarzenbach und Nieder-Huttwil angeführte Abgabe in Form der Waldhühner, taucht im Huttwil-Urbar von 1588 auch bei den Höfen von Fiechten, Gummen, Hub, Meibach und Schweinbrunnen auf, was beweist, dass diese Höfe ein gleiches Recht wie die vorher genannten besaßen. Im Jahr 1609 weigerten sich die Bürger von Huttwil, Meibach Holz aus dem Huttwil-Wald verzeigen zu lassen. Meibach konnte aber nachweisen, dass es gleich den anderen Höfen ein Nutzungsrecht von St. Johannsen her besass.

Mit der Zeit scheint es sich eingebürgert zu haben, dass jeder Hofstatt im Städtchen mit Holzrecht jährlich vier Tannen, einem Hof dagegen sechs Tannen zugeteilt wurden. Daneben scheint den Hofbauern immer wieder zusätzliches Holz, vor allem Zaunholz, bewilligt worden zu sein. Dies scheint den Anteilhabern aus dem Städtchen, wohl unter dem Eindruck des zunehmenden Holz Mangels, allmählich zu viel geworden zu sein und sie verhinderten solche Ausnahmewilligungen. Darauf klagten die Höfe von Schwarzenbach und Nieder-Huttwil 1740 in Trachselwald. Das Gericht gestand den Höfen, die an den Wald grenzten, das Recht zu, dass sie das Holz für die Zäune dem Wald entlang zusätzlich zu ihrer jährlichen Holzmenge im Wald beziehen durften.

Diese Massnahme lässt bereits auf eine deutliche Holzknappheit schließen. Dies bestätigten die einschneidenden Bestimmungen des Holzreglementes, das die Höfe und das Städtchen aushandelten: der Meier durfte das Holz nur noch im Oktober verzeigen, dann wurde das Beil im obrigkeitlichen Speicher eingeschlossen. Im November durfte das Holz gefällt und abgeführt werden. Ein weiterer Monat im Winter, an dem das Holz abgeführt werden konnte, wurde von der Kanzel verkündet, wenn die Verhältnisse zum Schleifen günstig waren. Im Mai bestand noch einmal die Möglichkeit, verzeigtes Holz zu fällen und abzuführen; letzteres durfte auch noch im Juni geschehen. Während der restlichen Monate des Jahres war der Wald gänzlich geschlossen und verboten. Verzeigtes Holz verfiel innert Jahresfrist, wenn es nicht gefällt und abgeführt worden war. Im weiteren wurde den

Anteilhabern untersagt, Holz aus den Rechten im Huttwil-Wald zu verkaufen. Im gleichen Reglement wurde auf Anregung der städtischen Partei die Regelung eingeführt, dass der Meier den Höfen das Holz insgesamt, in ganzen tannigen und halben buchigen Stämmen anzeigen sollte, und diesen die Verteilung unter sich überlassen wurde, weil die Holzrechte dort bereits derart stark aufgeteilt waren. Diese Regelung scheint nur wenig später generell eingeführt worden zu sein, denn 1757 erhielten das Städtchen und die Höfe je 84 Bäume verzeigt. 1755 waren im Huttwil-Wald insgesamt 104 Anteilhaber berechtigt.²¹ Wie sich diese auf die Höfe und das Städtchen verteilten, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht ermitteln.

3.5 Die Holzrechte von Kirche und Pfrund

Bereits in der Kaufurkunde von 1443 wurde festgehalten, dass für Kirche und Pfarrhaus weiterhin Bauholz aus dem Huttwil-Wald geliefert werden sollte. Dem Priester stand eine gleiche Menge Brenn- und Zimmerholz zu wie einem Bürger des Städtchens. Im Jahr 1667 hatte es sich eingebürgert, dass dem Pfarrer neben den jedem Holzrecht zustehenden vier Stöcken noch zwei weitere gegeben wurden. Ins neue Pfrund-Urbar waren aber irrtümlicherweise 28 Fuder Holz eingetragen worden, worauf sich die Anteilhaber bei der Vennerkammer in Bern beschwerten. Sie schlugen vor, sechs Stöcke als festes Holzrecht des Pfarrers einzutragen, wenn gleichzeitig festgelegt würde, dass der Pfarrer sein Holz nicht mehr nach seinem Gefallen auswählen könne, sondern sich dieses auch vom Holzmeier verzeigen lassen müsse. Bei dieser Gelegenheit entledigten sich die Anteilhaber auch noch der Pflicht, dem Pfarrer das Holz zu führen, «nit zweifflende, dass nit dennoch die Gemeind und Burgerschafft den jewesenden Herren Predicanten hierinn jederweilen behülflich seyn werden» (Procedur S. 16).

1748 entrichteten die Anteilhaber des Meiertums gemeinsam, kraft des Kaufbriefes von 1443, das für die Renovationen an der Pfrundscheuer und dem Pfrundspeicher benötigte Holz. Das Städtchen und die Höfe übernahmen die anfallenden Kosten je zur Hälfte.

3.6 Vorrechte der Eigentümer beim Verkauf der Holzrechte

Die Kaufurkunde von 1443 enthielt eine Klausel, die dafür sorgen sollte, dass die Holzrechte am Huttwil-Wald im Städtchen blieben: wenn einer aus dem

Städtchen zog, so konnte er sein Holzrecht nur einem seiner Mitbürger verkaufen, und er durfte keinen höheren Preis verlangen, als beim Kauf festgelegt worden war.

1744 stellte der Landvogt Johann Franz Steiger fest, die Urkunde von 1443 bestimme nicht, dass ein Eingesessener des Städtchens beim Verkauf eines Stadthauses (mit fest damit verbundenem Holzrecht) vor einem äusseren Hofbauern den Vorzug habe. Es ist nicht auszuschliessen, dass deshalb in der ein Jahr später erlassenen Holz-Ordnung eine solche Bestimmung wieder auftauchte: Veräusserung der Holzrechte an Fremde war ganz verboten. Wenn einer aus dem Städtchen seine Holzrechte verkaufte, so hatten seine Mitbürger das Vorkaufsrecht vor den Hofbauern, und entsprechend bei der andern Partei.

3.7 Die Stocklösung

In der Verkaufsurkunde von 1443 wurde eine Stocklösung nicht erwähnt. Da aber die Vertreter des Städtchens 1557 zu Protokoll gaben, sie hätten die Stocklösung von alters her gegeben und würden sie auch zu diesem Zeitpunkt noch entrichten, ist anzunehmen, dass das Recht, die Stocklösung einzuziehen, beim Kauf einfach vom Kloster an die neuen Besitzer übergegangen war. Ob diese dann unter den Teilhabern aufgeteilt oder anderweitig verwendet wurde, lässt sich nicht feststellen. Dagegen scheinen die berechtigten Hofbauern die Stocklösung abgeschafft zu haben, nachdem sie in den Besitz der Holzrechte gelangt waren, wie sie ebenfalls 1557 angaben. Sie weigerten sich deshalb, wie die andern, denen der Meier Holz zuteilte, eine Stocklösung zu entrichten, nachdem 1556 der ganze Wald dem Meier unterstellt und mit einem Bann belegt worden war. Bereits 1535 hatten sich Bauern von der Hub geweigert, vom Holz, das sie im Rustenrain fällten, eine Stocklösung zu geben. Sie wurden aber von der Regierung in Bern, der der Fall zur Entscheidung überlassen wurde, zur Bezahlung der Abgabe verknurrt.

1557 wurde die Frage der Stocklösung vor dem Schiedsgericht des Landvogts von Trachselwald neu geregelt. Die Anteilhaber aus dem Städtchen wurden von der Abgabe befreit und damit den Hofbauern gleichgestellt. Dagegen sollten die Huttwiler, seien sie aus dem Städtchen oder von den Höfen, die keine Waldrechte besaßen, weiterhin um die Stocklösung hauen. Berechtigte Hofbauern, die zu ihrem alten Hof Güter hinkauften, mussten aber ebenfalls die Stocklösung entrichten, wenn sie zu diesen Gütern Holz

fällen wollten. 1559 wurden diese Bestimmungen dahin präzisiert, dass die Stocklösung nicht nur von gefällten Stämmen, sondern auch von dürrer Holz, Windfällen und Zaunholz entrichtet werden musste.²²

3.8 Die Waldweide

Mit dem Erwerb der Holzmark erhielten die Huttwiler auch Wunn und Weide zu Eigentum, doch wurde beim Verkauf festgehalten, dass jedermann sein Vieh auf die Weide treiben dürfe, wie dies bereits seit alters her Brauch gewesen sei. Heute beschränkt sich die Nutzung des Waldes fast ganz auf den Holzschlag. Vor der Einführung der Stallfütterung war die Landwirtschaft aber noch auf grosse Weideflächen angewiesen. Deshalb trieb man das Vieh in die Wälder, die, besonders wenn sie schlecht bestockt waren, den Tieren reichlich Futter boten.²³ 1559 wurde festgehalten, dass sich um den Weidgang und das Acherum (Weide für die Schweine in Eichen- und Buchenwäldern²⁴) keine Schwierigkeiten ergeben hätten. Deshalb wurden die alten Rechte erneuert.

Der Weidgang im Fählimoos wurde 1664 dem Städtchen und den sechs Höfen, zwei in Fiechten, Schweinbrunnen und Meibach, je zur Hälfte zugesprochen, wobei dem Städtchen das Recht eingeräumt wurde, den Weidgang jemandem weiterzuleihen, was auch getan wurde: Jörg Nyffeler, Ölmacher im Stutz, und Martin Fiechter im Fählimoos erhielten ihn um insgesamt 20 Pfund jährlichen Zinses hingeliehen. 1742 gaben die Anteilhaber den Weidgang im Huttwil-Wald auf.²⁵ Ab 1745 wurde der Wald ausserhalb der vier Monate, in denen das Holz gefällt und weggeführt werden konnte, ganz geschlossen.

3.9 Die Abgaben

Die Abgaben, die das Städtchen und die Höfe für den Wald leisten mussten, sind in einem Urbar von 1588 und einem neueren, nicht datierten Urbar festgehalten. Die Abgaben der Anteilhaber aus dem Städtchen gehen auf den Kaufvertrag mit St. Peter zurück. Dort wurden sie verpflichtet, dem Kloster jährlich zwölf Schilling alter Pfennige zu entrichten. Für diesen Betrag in altem Geld legte das Urbar von 1588 einen jährlichen Zins von sechs Schilling fest. Ebenfalls in der Kaufurkunde von 1443 wurde bestimmt, dass der Meier dem Kloster – nach der Reformation der Stadt Bern – von Amtes wegen todfällig sei.

Demgegenüber bezahlten die Anteilhaber von den Höfen für ihre von St. Johannsen herkommenden Rechte jährlich eine Abgabe von 25 alten Hühnern. Dies wurde 1557 von Bern mit einer Abschrift aus dem Erlach-Urbar bestätigt. Diese Waldhühner tauchten in den Urbaren bei den Höfen von Fiechten, Gummen, Hueb, Meibach, Nieder-Huttwil, Schwarzenbach und Schweinbrunnen auf. Die Abgabe war wie folgt unter den Höfen aufgeteilt:²⁶

Fiechten	5 Hühner
Gummen	1 Huhn
Hueb	4 Hühner
Meibach	2 Hühner
Nieder-Huttwil	3 Hühner
Schwarzenbach	5 Hühner
Schweinbrunnen	5 Hühner
Total	<u>25 Hühner</u>

4. Der Prozess um den Todfall des Meiers 1757/59

4.1 Die Aufforderung der Venner und Vorladung vor den Landvogt

Ausgelöst wurden die Streitigkeiten in den Jahren 1757/59 durch den Tod des Holzmeiers. Das genaue Sterbedatum kennen wir nicht, immerhin können wir vermuten, dass es sich beim Verstorbenen um den 1748 in den Akten erwähnten Meier Melcher Ledermann handelte. Die deutsche Vennerkammer, die in Bern für Lehens- und Abgabefragen zuständig war, stellte sich auf den Standpunkt, dass die Anteilhaber wegen der geringen Besoldung des Meiers den Todfall entrichten sollen und nicht die Erben. Sie forderte deshalb die Anteilhaber zur Bezahlung des Todfalles auf. Diese Aufforderung beantworteten die Anteilhaber mit einem Brief vom 6. September 1756 ablehnend, wie sich aus dem folgenden ersehen lässt. Darauf liess sich die Vennerkammer vom Landvogt in Trachselwald ein Gutachten aus den vorhandenen Akten zusammenstellen. Aufgrund dieses Materials entschloss sich die Vennerkammer, den Fall weiterzuverfolgen. Dabei stützte sie sich vor allem auf die Bestimmung im Kaufvertrag von 1443, die den Lehensherrn tatsächlich ermächtigt, den Todfall des Meiers einzuziehen. Sie forderte deshalb den Landvogt mit einem Brief vom 26. Februar 1757 auf, die Huttwiler zu einer Abfindung vor sich zu bestellen. Um in Zukunft ähnliche Schwierigkeiten zu

vermeiden, schlug die Vennerkammer zudem vor, den Todfall in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. alle 30 Jahre, zu erheben, die Höhe des Betrages würde sich gleich bleiben.

Hier müssen wir kurz die Frage aufwerfen, weshalb es zu den Zwistigkeiten kommen konnte. Das ganze Verfahren, wie es von der Vennerkammer aufgerollt wurde, lässt vermuten, dass die Abgabe einige Zeit in Vergessenheit geraten war. Sie wird im Jahr 1557 noch erwähnt, fehlt aber in den beiden Urbaren. Im alten Bern war die deutsche Vennerkammer, bestehend aus den vier Vennern und dem Deutsch-Seckelmeister, für Lehensfragen des deutschsprachigen Staatsgebietes allein zuständig. Eine einheitliche Verwaltungsform war jedoch auf dem Lande nie zustande gekommen; lokale Rechte und Abgaben waren unverändert von den alten Grundherren an Bern übergegangen. Für die enorme Aufgabe, hier die Oberaufsicht zu wahren, standen nur wenige Beamte zur Verfügung. Zudem waren die Kompetenzen nicht genau abgegrenzt.²⁷ Dies führte dazu, dass solche Fälle entstehen konnten. Es liegt deshalb nahe, anzunehmen, dass die Bestimmung im Kaufbrief den Behörden in Bern bei der Ausarbeitung des Holzreglementes von 1745 aufgefallen und man nun gewillt war, diese wieder in Kraft zu setzen.

Auf Einladung des Landvogtes Abraham Ahasverus Tscherner erschienen darauf am 31. März 1757 auf Schloss Trachselwald als Ausgeschossene des Städtchens Schultheiss Daniel Blau, Weibel Andreas Blau und Rudolf Grädel, und als Ausgeschossene der Höfe Hans Lanz, Jakob Scherrer, Samuel Burckhardt, Andreas Herrmann, Peter Jordi, Hans Schütz und Daniel Jordi. Die Vertreter des Städtchens erklärten sich bereit, der Forderung der Vennerkammer nachzukommen, wenn die Höfe ebenfalls ihren Teil tragen helfen. Die Ausgeschossenen der Höfe aber weigerten sich, etwas an die Abgabe zu leisten. Ihre Gründe sollen im folgenden kurz erörtert werden.

4.2 Die Gründe der Höfe

Die Höfe gründeten ihre Weigerung auf zwei Hauptpunkte:

- Das Urbar befreie sie von der Entrichtung eines Todfalles.
- Sie hätten am Huttwil-Wald nur ein Beholzungsrecht, kein Eigentum, dieses stehe allein denen im Städtchen zu, die denn auch den Meier wählten, die Stocklösung und einen Teil der Bussen bezögen.

Zum ersten Punkt: die Höfe waren tatsächlich, bis auf drei im neueren Urbar genannte (je einer in Fiechten, Nieder-Huttwil und Schwarzenbach)

ausdrücklich vom Todfall befreit. Diese Eintragungen bezogen sich aber eindeutig auf das Ableben des Hofbauern. Eine solche Befreiung hatten auch die Bewohner des Städtchens kraft ihres Kaufbriefes von 1443. In diesem Brief wurde aber gleichzeitig festgelegt, dass der Meier bei seinem Ableben dem Lehensherrn den Todfall entrichten musste. Dieses Argument der Höfe beruhte also auf einer falschen Auslegung der Eintragung im Fall-Urbar.

Zum zweiten Punkt ist es nötig, sich noch einmal kurz die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Parteien im Huttwil-Wald zu vergegenwärtigen: in der Tat lief diese Argumentation allen bisherigen Bestrebungen der Höfe bei Auseinandersetzungen mit dem Städtchen entgegen. Sie bemühten sich nicht nur immer um gleiche Rechte wie dieses; sie traten auch immer als Anteilhaber auf:

- 1557 hatten die Höfe behauptet, nicht bloss das Recht zu haben, Holz zu beziehen, und weigerten sich deshalb, den Meier darum zu bitten und die Stocklösung zu entrichten. Ein Schiedsgericht bestätigte ihnen das Eigentumsrecht.
- 1740 hatten die Höfe mit dem Spruchbrief vom 11. Februar 1557 und einem weiteren Brief vom 26. Oktober 1554 belegt, Mitkäufer und Mitbesitzer des Waldes zu sein. Diese Briefe wurden vom Landvogt bestätigt.
- Seit dem Holz-Reglement von 1745 konnten die Höfe, gleich denen im Städtchen, dem Holzmeier einen Aufseher zur Seite stellen und sie trugen die Hälfte der Besoldung des Meiers. Damit war der Meier eindeutig ein Beamter beider Parteien.
- Die vom Kloster St. Peter herrührende Pflicht, das Holz für die Pfrundgebäude zu liefern, wurde von den beiden Parteien sowohl 1748 beim Ausbessern von Pfrundscheuer und Pfrundspeicher wie auch beim letzten Bau des Pfrundhauses gemeinsam erfüllt. Für das letztere wurde auch gemeinsam Holz gekauft, um den Wald zu schonen, und am Schluss gemeinsam abgerechnet.
- Beide Parteien bezogen aus dem Wald gleich viel Holz, nämlich je 84 Bäume pro Jahr.

Diese Urteile und Tatsachen zeigen, dass die beiden Parteien, trotz der Vorrechte des Städtchens, schon im 16. Jahrhundert gleiche Nutzung und gemeinsames Eigentum hatten. Infolge der wachsenden Probleme traten sie immer näher zusammen. Auch die Anfrage der Vennerkammer zum nun vorliegenden Fall hatten die Höfe und das Städtchen gemeinsam beantwortet, was doch zeigt, dass die Parteien den Wald gemeinsam verwalteten.

4.3 Das Urteil des Landvogtes und die erste Appellation

Da Landvogt Tscharner die Gründe der Höfe ablehnte, entschied er, die Bürger des Städtchens und die Hofbauern sollten den Todfall des Meiers gemeinsam entrichten. Das Urteil wurde von den Bürgern angenommen, von den Hofbauern aber zu Bedenken genommen. Der Landvogt war in seiner Landvogtei verantwortlich für die Erledigung der Lehensgeschäfte. Die Oberaufsicht aber hatte, wie bereits gesagt, die deutsche Vennerkammer.²⁸ Deshalb konnten die Höfe das erstinstanzliche Urteil des Landvogtes innerhalb der festgesetzten Appellationsfrist von 14 Tagen an die Vennerkammer weiterziehen,²⁹ was sie auch taten.

Die Rekursinstanzen im alten Bern hatten sich grundsätzlich an die Anträge der Parteien zu halten und mussten die Beweisführung nicht neu aufrollen. Deshalb lautete ihr Urteil seit dem 16. Jahrhundert grundsätzlich «wohl geurteilt und übel appelliert» oder «übel geurteilt und wohl appelliert», ohne weitere Begründung.³⁰ Die Verhandlung vor der Vennerkammer musste innerhalb von drei Monaten nach dem Gerichtstag auf Schloss Trachselwald stattfinden.³¹ Als Verhandlungstermin wurde der 3. Mai festgesetzt. Die von den Höfen bewilligte Vorladung für die Vertreter des Städtchens wurde von der Landschreiberei Trachselwald am 15. April abgesandt.

Am 3. Mai erschienen die Ausgeschossenen in Bern. Den Parteien war es untersagt, vor den Räten in Bern selbst zu sprechen, sie mussten sich einen Fürsprecher nehmen, damit ihre Anliegen klar und ohne Umschweifungen vorgetragen wurden.³² Deshalb hatten die Bürger den Advokaten Kastenhofer bei sich, die Hofbauern Fürsprech Zehnder. Die Vennerkammer hörte sich die Gründe der Parteien nochmals an und entschied dann, da die Höfe am Meiertum gleichen Nutzen hätten wie das Städtchen, stehe der Meier in den Diensten beider Parteien. Deshalb sei das Urteil zu Unrecht vor die Vennerkammer gezogen worden. Die Venner bestätigten damit das Urteil des Landvogtes, bestimmten aber im weiteren, dass jede Partei ihre Kosten selbst bezahlen sollte.

4.4 Die Appellation vor dem Kleinen und Grossen Rat

Die Entscheide der Vennerkammer konnten an die Räte der Stadt Bern weitergezogen werden.³³ Diese Möglichkeit nutzten die Hofbauern und zogen den Streit an den Kleinen Rat, worauf sich die 27 Ratsherren am 21. Juni 1757 mit der Angelegenheit befassten. Sie entschieden, die Sache sei von den

beiden Vorinstanzen wohl geurteilt und übel vor sie rekurriert worden, womit das Urteil bestätigt wurde. Im weiteren legte der Rat fest, dass die Kosten bis zur Verhandlung vor der Vennerkammer von beiden Parteien selbst übernommen, die weiteren Rekurskosten aber von den Höfen allein getragen werden sollten.

Die Hofbauern liessen sich aber auch von diesem Urteil nicht entmutigen und zogen dieses weiter an die höchste Instanz des Staates Bern, Rät und Burger, also den Grossen Rat. Dort kam es am 23. März 1759 zur Verhandlung. Warum die dreimonatige Appellationsfrist nicht eingehalten wurde, lässt sich aus den Unterlagen nicht ersehen. Es erschienen als Ausgeschossene der äusseren Höfe Hans Fiechter, Peter Gregori, Hans Schütz und Hans Schärer mit Fürsprech Friedrich Zehnder. Die Vertreter des Städtchens waren Schultheiss Daniel Herrmann, Weibel Andreas Blau, Ulrich Blau und Rudolf Grädel mit Fürsprech Gottlieb Gruner. Noch einmal erhielten beide Parteien Gelegenheit, ihre Gründe vorzubringen. Darauf erkannten die Rät und Burger, die drei Vorinstanzen hätten wohl geurteilt und die Höfe übel vor sie rekurriert. Auch was die Kosten betraf, wurde das Urteil der Vorinstanz bestätigt.³⁴ Damit war es letztinstanzlich gefällt.

Eine handschriftliche Notiz in den gedruckten Prozessunterlagen gibt uns bekannt, dass die Akten am 15. September 1773 an der Audienz des Landvogtes Wolfgang Karl von Gingins auf Schloss Trachselwald ins Recht gesetzt wurden. Vertreter aus Huttwil waren Johann Lanz, Gerichtssäss, und Johann Minder, Tuchmesser, als Bevollmächtigte von Schultheiss Blau, sowie Andreas Christen von Schweinbrunnen. Da in Trachselwald weder die Audienz-Protokolle noch die laufenden Rechnungen des Landvogtes erhalten sind, lässt sich über die genaueren Umstände der Audienz nichts aussagen, insbesondere nicht über die Kosten, die den beiden Parteien aus diesem Streit erwachsen. Weiter lässt uns unser Material auch im Ungewissen über die lange Frist, die zwischen der Verhandlung im Grossen Rat und der Ins-Recht-Setzung verflossen war.

Anmerkungen

¹ Nyffeler S. 273.

² Nyffeler und Flatt gehen mit ihren Darstellungen nicht weit über das Mittelalter hinaus; Häusler behandelt die Verhältnisse in Huttwil natürlich nur ganz am Rand.

³ Siehe Karten in Nyffeler und Häusler II.

⁴ Flatt S. 15.

⁵ Flatt S. 132; vgl. dazu neuestens: May Ulrich, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen

Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden. Diss. Zürich, Bern 1976.

⁶ Flatt S. 136.

⁷ Nyffeler S. 49.

⁸ Rennefahrt I S. 192.

⁹ Nyffeler S. 56.

¹⁰ Nyffeler S. 84. Woher Nyffeler diese Angabe hat, ist allerdings nicht ersichtlich.

¹¹ Rennefahrt II S. 257.

¹² Bader I S. 44.

¹³ Nyffeler S. 53.

¹⁴ Rennefahrt IS. 147.

¹⁵ Bader II S. 73.

¹⁶ Flatt S. 136.

¹⁷ Häusler I S. 201.

¹⁸ Häusler I S. 205.

¹⁹ Wald-Etat Huttwil.

²⁰ Wald-Etat Huttwil. Häusler (I S. 288) hält die Schätzungen in den Wald-Etats des Amtes Trachselwald für relativ genau, da sie von Einheimischen vorgenommen wurden, die die Verhältnisse kannten und die Waldungen abgeschritten zu haben scheinen, wobei ihnen die kleinen Parzellen die Arbeit erleichterten.

²¹ Wald-Etat Huttwil.

²² Dass Hofbauern, die doch von der Stocklösung befreit waren, diesen Streit aufwarfen, erstaunt nur auf den ersten Blick, denn sie mussten ja von hinzugekauften Gütern ebenfalls für die Stocklösung Holz schlagen.

²³ Häusler I S. 218.

²⁴ Rennefahrt II S. 276.

²⁵ Wald-Etat Huttwil.

²⁶ Die 9 Hühner, die im Urbar von 1588 bei Fiechten stehen, sind offensichtlich ein Fehler in der Procedur oder im Urbar, da das Total von 25 Hühnern mehrfach belegt ist.

²⁷ R. v. Fischer: Die Entstehung des dt. Lehenskommissariats, a.a.O. S. 267.

²⁸ Chr. v. Steiger: Innere Probleme des Patriziats, a.a.O. S. 70.

²⁹ Rennefahrt III S. 386.

³⁰ Rennefahrt III S. 390.

³¹ Rennefahrt III S. 389.

³² RQ Bern 5, S. 680.

³³ RQ Bern 5, S. 32.

³⁴ Ratsmanual 23. März 1759, a.a.O.

Quellen

Wald-Etat Huttwil: Verzeichniss Aller Waldungen, welche sich in der Gemeinde Huttwyl befinden (...). STAB, Wald-Etats Tom. III 1752/55, S. 1047. Forstwesen XVIII Jh. Nr. 45.

Procedur: Procedur zwischen den sogenannten äussern Höfen von Huttwyl: Fiechten/Schweinbrunnen/Meybach/Hub/Gummen/Nieder-Huttwyl u. als Recurrenten an einem und Der Stadt Huttwyl als Intimaten am andern Teil (...). Gemeindearchiv Huttwil, alte Prozessakten.

Information: Information zu Gunsten der in dem Stättlin zu Huttwyl gesessenen Antheilhaberen des Meyerthums oder Huttwyl Walds/ als Intimaten. Wider die sogenannte Äussere Hööff als Mit-Antheilhebere ermelter Waldung/ Recurrenten. In Puncto Streitigen Todfahls (...). Gemeindearchiv Huttwil, alte Prozessakten. Ratsmanual der Stadt Bern 23. 3. 1759. STAB. Ratsmanuale 18. Jh. Nr. 245 S. 48.

Publizierte Quellen

RQ Bern 5, Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte Band 5 (Straf- und Prozessrecht) Hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1959.

Literatur

Bader I und II: Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1. Teil: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957. 2. Teil: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Weimar 1962.

von Fischer, Rudolf: Die Entstehung des deutschen Lehenscommissariats in Bern im Jahre 1786 in: Festschrift Rennefahrt S. 261–273. AHVB Bd. 44, Bern 1958.

Flatt: Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. AHVB Bd. 53, Bern 1969.

Geiser, Karl: Langenthal unter der Twingherrschaft des Klosters St. Urban. AHVB Bd. 25/2, S. 155, Bern 1920.

Häusler I und II: Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern bis 1798, Teil 1 und 2. Bern 1958 und 1968.

Häusler, Fritz: Aus der Geschichte des Oberwalds bei Dürrenroth, in: Emmentaler Blatt 16. 9. 1955 und 23. 9. 1955.

Nyffeler: Nyffeler, Johannes: Heimatkunde von Huttwil. Neubearbeitet und ergänzt von Ernst Nyffeler. Köniz 1915.

Rennefahrt I bis IV: Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Teile 1 bis 4. Bern 1928 bis 1936.

von Steiger, Christoph: Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende zum 18. Jahrhundert. Bern 1954.

*Verzeichnis der in «Procedur» und «Information» erhaltenen Urkunden
in chronologischer Reihenfolge*

28.	6. 1438	St. Peter lässt seine Rechte in Huttwil erneuern	P 1
14.	1. 1443	Kaufbrief für den Meiertumswald	P 3
8.	4. 1535	Spruchbrief wegen dem Rustenrain	P 6
17.	7. 1535	Urteil der Räte wegen dem Rustenrain	P 8
9.	3. 1543	Marchbrief um das Meiertum	P 5
27.	3. 1556	Huttwil Meiertum und Hölzer, Extrakt aus dem T. Spruchbuch	P 21
31.	3. 1557	Spruchbrief zwischen Städtli und Höfen wegen dem Meiertum	P 10
11.	2.1558	Bestätigung des Spruchbriefes vom 31.3.1557 durch den Kleinen Rat	P 13
7.	12. 1559	Spruchbrief zwischen Städtli und Höfen wegen Windfällen und dürrem Holz	P 8

31.	4.	1560	Anhang zum Brief vom 7. 12. 1559	P 10	
13.	8.	1561	Spruchbrief um den Weidgang auf der Allmend	P 17	
16.	3.	1564	Spruch um den Weidgang derer auf der Allmend	P 19	
8.	2.	1588	Extrakte aus dem Urbar von Huttwil p 28		
		?	Extrakte aus dem neueren Urbar (ohne Datum)	P 31	
11.	11.	1609	Spruchbrief um den Holzhau der Höfe von Meibach im Meiertums- wald	P 22	
1.	3.	1664	Spruch um den Weidgang im Fähli-Moos	P 14	
22.	8.	1667	Erkenntnis des Pfrundholzes halber	P 16	
12.	11.	1740	Erkenntnis wegen dem Zaunholz der Höfe	P 10	
18.	4.	1744	Erkenntnis wegen Rudolf Burckhardt von Huttwil	P 20	
28.	10.	1745	Holzordnung über den Huttwil-Wald	P 24	
14.	12.	1748	Erkenntnis betreffend die Renovationen an Pfrundscheuer und -speicher	P 33	
18.	12.	1748	Der Meier beschwert sich über die Erkenntnis vom 14. 12. 1748	P 34	
26.	2.	1757	Extrakt aus dem Manual der T. Vennerkammer wegen dem Todfall des Meiers	P 34	
31.	3.	1757	Erkenntnis des Landvogtes auf Trachselwald wegen dem Todfall des Meiers	P 35	
15.	4.	1757	Vorladung vor die T. Vennerkammer für die Städter wegen dem Todfall	P 36	
	3.	5.	1757	Erkenntnis der T. Vennerkammer wegen dem Todfall	P 36
21.	6.	1757	Erkenntnis des Kleinen Rates wegen dem Todfall des Meiers	P 37	
15.	9.	1773	Handschriftliche Bemerkung über die Inkraftsetzung der Akten	P 37	
				+ I 12	